

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
38 (1891)**

39 (24.9.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705623](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705623)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1891. Donnerstag, 24. September. **N^o. 39.**

**Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Ge-
sammtstadtraths am 22. September 1891,
Abends 6 Uhr im Rathhauseaale.**

Es wurde verhandelt:

I. Vom Stadtrath:

1. Der Antrag des Magistrats vom 10. September d. J.

„zum Zweck der Bezahlung einer Rechnung von 40 \mathcal{M}
37 \mathcal{S} über angeschaffte Zuggardinen für das Bib-
liothekzimmer der Oberrealschule von dem § 15 a des
diesjährigen Voranschlags den oben genannten Betrag
abzusetzen und auf § 21 zu übertragen“

wurde angenommen.

2. Für die Beseitigung des Pissoirs bei dem Lappan
wurde auf Antrag des Magistrats vom 4. September d. J.
die Summe von 52 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} bewilligt.

3. Auf Antrag des Magistrats vom 10. September d. J.
wurde beschlossen, von den für Ausbesserung der Siegessäule
bewilligten 280 \mathcal{M} den Betrag von 20 \mathcal{M} für einen neuen
Anstrich der Befriedigung zu verwenden.

4. Der Antrag des Magistrats vom 29. August d. J.

„zum Ankauf von Gründen des Seilers Berger und
des Wirths Borchers zur Verbreiterung des äußeren
Dammes die Summe von 3330 \mathcal{M} und 5060 \mathcal{M}
zu bewilligen“

wurde mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

5. Der Antrag des Magistrats vom 17. September d. J.,
betr. Bewilligung einer jährlichen mit dem 1. Oktober d. J.
beginnenden Unterstützung von 200 \mathcal{M} für die Wittve des
verstorbenen Polizeidieners Theodor Meyer, wurde mitgetheilt.

Aus der Mitte des Stadtraths wurde der Antrag gestellt:



„der Wittwe Meyer, so lange sie in dem Wittwenstande verbleibe, vom 1. Oktober d. J. an eine jährliche Unterstützung von 300 *M* zu bewilligen“.

Dieser letztere Antrag wurde angenommen und ist damit der Magistratsantrag erledigt.

6. Der Antrag des Magistrats vom 15. September d. J. um Nachbewilligung von 225 *M* 72 *S* zu § 40 des diesjährigen Voranschlags der Stadtkasse, um welchen Betrag die Wiederherstellungskosten der Befriedigungsmauer des Dr. König an der Milchstraße höher geworden sind, als veranschlagt worden, wurde angenommen.

II. Vom Gesamtstadtrath:

7. Der Gesamtstadtrath erklärte sich mit der Verweisung des Arbeiters Johann Heinrich Köhler hierselbst in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bockta auf die Dauer von 2 Jahren einverstanden.

III. In vertraulicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

8. Dem Lehrer Wieting an der Volksmädchenschule und dem Lehrer Schröder an der Volksknabenschule wurde die definitive Anstellung verliehen; für beide datirt die Anstellung vom 6. Juni d. J. an.

9. Dem Oberrealschullehrer Dr. Heinke wurde die erbetene Dienstentlassung zum 1. September d. J. ertheilt; es wurde beschlossen, an seiner Stelle den Lehrer Dr. Drost als Lehrer der Oberrealschule anzustellen mit einem jährlichen Gehalt von 1800 *M* und mit der Maßgabe, daß sowohl hinsichtlich der definitiven Anstellung und Verleihung von Zulagen als auch für die Ermittlung des Ruhegehalts im Fall einer Pensionirung die Zeit vom 1. Mai 1889 bis zum 1. September 1891 in Anrechnung kommen soll.

10. Es wurde beschlossen, den Oberrealschullehrer Dr. Schuster vom 1. September d. J. angerechnet, in die erste Gehaltsklasse zu versetzen, vom gleichen Tage an demselben auch zur Erreichung des Minimalgehalts der ersten Gehaltsklasse eine Gehaltszulage von 200 *M* zu gewähren.

11. Es wurde beschlossen, dem Oberrealschullehrer Dr. Rütting vom 1. September d. J. an eine außerordentliche Gehaltszulage von 200 *M* zu gewähren.

12. Es wurde beschlossen, die fünfte Klasse der Oberrealschule zu Michaelis d. J. zu theilen; für Anschaffung der hierdurch erforderlich werdenden Schulutenfilien wurde vom Stadtrath der Betrag von 100 *M* bewilligt.

13. der Antrag des Magistrats um weitere Engagierung des Lehrers Trommlitz auf ein ferneres Halbjahr — von Michaelis d. J. bis Ostern f. J. — wurde abgelehnt.

14. Der Lehrerin Sobke, welche für 4 wöchentliche Unterrichtsstunden die Vertretung der bis Oktober d. J. beurlaubten Lehrerin der Cäcilienchule, Fräulein Büsing, übernommen hat, wurde als übliche Vergütung hierfür die Summe von 30 *M* jährlich für jede wöchentliche Stunde bewilligt; — im Uebrigen hat die Vertretung der Lehrerin Büsing durch die Lehrerinnen Hellmers und Oltmanns keine Kosten verursacht.

Sodann wurde beschlossen, die Lehrerin Büsing zum 1. Oktober d. J. ihres Dienstes zu entheben, 4 von ihren Unterrichtsstunden der zu Oktober d. J. neu anzustellenden Lehrerin, ohne besondere Vergütung, zu überweisen und für den Rest von 6 Unterrichtsstunden eine geeignete Aushilfskraft gegen die übliche Vergütung von jährlich 30 *M* für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu engagiren.

15. Es wurde beschlossen, die zum 1. Oktober d. J. ausgeschriebene Stelle einer Turn- und Handarbeitslehrerin an der Cäcilienchule dem Fräulein Wilhelmine Willers hierselbst gegen ein Jahresgehalt von 1000 *M* vorläufig auf die Dauer eines Jahres zu verleihen, ihr jedoch die Aussicht auf dauernde Anstellung zu eröffnen, für den Fall, daß sie sich im Dienst bewähren sollte.

Ertheilung von Tanzerlaubniß.

Vom 1. Januar 1892 an wird der Stadtmagistrat bei Ertheilung der Tanzerlaubniß nach folgenden Grundsätzen verfahren:

Regelmäßig wird allen Wirthen an allen Sonntagen, an welchen die Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten nicht gesetzlich verboten ist, und am zweiten Weihnachts-, Pfingst- und Oftertage bis 11 Uhr Abends und am Krammarktsonntag und -Mittwoch bis 12 Uhr Nachts auf desfälliges Ansuchen Tanzerlaubniß ertheilt werden. Ueber die im Vorstehenden ange-

gebene Zeit hinaus wird eine öffentliche Tanzerei nur selten und aus ganz besonderen Gründen gestattet werden.

Für die Geburtstage Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs sowie für das Sedanfest werden in beschränkter Zahl außerordentliche öffentliche Tanzereien gestattet werden.

An allen anderen oben nicht genannten Tagen werden öffentliche Tanzereien regelmäßig nicht gestattet werden, doch wird am zweiten Tage des jährlichen Volks- und Schützenfestes die Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen im Ziegelhofe und auf dem Festplatze erlaubt werden.

Geschlossene Gesellschaften können auch zur Abhaltung von Tanzereien in Wirthshäusern an Wochentagen und über 11 Uhr Abends hinaus Erlaubniß erhalten, doch wird die Gesellschaft als eine geschlossene nicht mehr angesehen und das Weitertanzen polizeilich verhindert werden, sobald festgestellt wird, daß nicht zu der betreffenden Gesellschaft gehörige Personen lediglich auf Grund der Zahlung eines Tanzgeldes oder des Kaufs einer Tanzkarte, oder gegen Entree oder einer Geldleistung in irgend einer anderen Form zum Tanzlokale Zutritt haben.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.